

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

9. DEZ. 1968

141

Gesetz: BayBesG Art. 18, 19; GG Art. 3 Abs. 2; BAT § 31

Leitsätze:

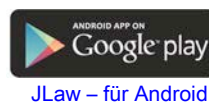
1. Der besoldungsrechtliche Anspruch auf Kinderzuschlag für ein eheliches Kind (§ 31 Abs. 1 BAT i.V. mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG) ist grundsätzlich unabhängig von der familienrechtlichen Unterhaltspflichtung sowie von der tatsächlichen Unterhaltsleistung.
2. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen Kindes als Bedienstete des öffentlichen Dienstes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Diese Regelung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG).
3. Das Gesetz ist jedoch in verfassungskonformer Auslegung dahin zu ergänzen, daß die Mutter im Einvernehmen mit dem Vater bei ihrem Dienstherrn Zahlung des vollen Kinderzuschlags beantragen kann.
4. Erklärt sich der geschiedene Vater nicht damit einverstanden, daß die Mutter des gemeinsamen ehelichen Kindes den vollen Kinderzuschlag erhält, obgleich er selbst den Kinderzuschlag nicht in Anspruch nimmt, so ist das Schikane gegenüber der geschiedenen Ehefrau und verdient deshalb keine rechtliche Berücksichtigung. Der Dienstherr der Mutter schuldet in einem solchen Fall dieser den vollen Kinderzuschlag.

Aktenzeichen: 3 AZR 340/67

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1968 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 9. Dezember 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Dezember 1968
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die
Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundes-
richter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter
Donnig und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 6. Juli
1967 - 3 Sa 676/67 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 8. Februar 1951 bei der Beklagten als Angestellte im Polizeipräsidium beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Aus der am 4. Mai 1950 geschiedenen Ehe der Klägerin ist die am 8. Juli 1940 geborene Tochter I hervorgegangen. I W steht noch in Berufsausbildung und verfügt über keine eigenen Einkünfte; sie wird seit dem 1. November 1964 von der Klägerin allein unterhalten. Seither braucht der geschiedene Ehemann der Klägerin, E W, laut rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts München vom 6. Oktober 1964 - 15 C 1948/64 - der Tochter I keinen Unterhalt mehr zu leisten, weil diese nicht mehr für unterhaltsbedürftig erachtet wurde (§ 1602 Abs. 1 BGB). E W stand bis zum 28. Februar 1966 in Diensten der O M; er bezog jedoch bereits seit September 1965 aus Krankheitsgründen kein Gehalt mehr.

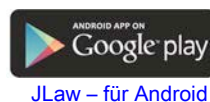
Die Klägerin erhielt bis zum 31. August 1965 von der Beklagten den halben Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 25,-- DM. Mit dem 1. September 1965 entfiel der Kinderzuschlag, weil I W das 25. Lebensjahr vollendet hatte. E W bekam ebenfalls von seiner Dienststelle einen halben Kinderzuschlag, jedoch nur bis zum 31. August 1964. Seitdem hat er Kinderzuschlag weder beantragt noch erhalten.

Die Klägerin bat mit Schreiben vom 25. August 1964 um Weiterzahlung des Kinderzuschlags, und zwar in voller Höhe, sofern ihr Ehemann nach der damals anhängigen Unterhaltsabänderungsklage keine Unterhaltsleistungen mehr zu erbringen habe. Den Antrag auf Zahlung des vollen Kindergeldzuschlages wiederholte sie durch ihre Gewerkschaft mit Schreiben vom 28. Oktober 1965. Nachdem die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Zahlung abgelehnt hatte, hat die Klägerin bei dem Arbeitsgericht Klage auf Zahlung von 300,-- DM nebst Zinsen erhoben, nämlich 25,-- DM je Monat für die Zeit vom 1. September 1964 bis 31. August 1965.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin 250,-- DM für die Zeit vom 1. November 1964 bis 31. August 1965 zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Klägerin steht nach § 31 Abs. 1 BAT Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Beklagten geltenden Bestimmungen zu. Der Klageanspruch richtet sich deshalb nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz, und zwar für den Klagezeitraum in der Fassung vom 14. Juni 1958, GVBl. S. 101, und vom 20. Juli 1964, GVBl. S. 145 (vgl. Art. 35 Abs. 1 BayBesG i.V. mit Art. 9 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 20. Oktober 1954, GVBl. S. 245).

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG wird Kinderzuschlag für eheliche Kinder gewährt. Nach Art. 18 Abs. 2 BayBesG wird Kinderzuschlag gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Insoweit besteht über die Anspruchsvoraussetzungen zwischen den Parteien kein Streit; die Beklagte hat im Klagezeitraum den halben

- 4 -

Kinderzuschlag dementsprechend auch gezahlt.

2. Der Rechtsstreit betrifft lediglich die Frage, ob die Klägerin den ganzen Kinderzuschlag beanspruchen kann, obgleich ihr geschiedener Ehemann im Klagezeitraum ebenfalls als Angestellter der O

M nach § 31 Abs. 1 BAT i.V. mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG kinderzuschlagsberechtigt war.

Hierzu bestimmt Art. 19 BayBesG:

"(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach Art. 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Art. 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. ..."

3. Das Landesarbeitsgericht meint, der Anspruch auf Kinderzuschlag nach Art. 18, 19 BayBesG setze voraus, daß der Bedienstete dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Wäre dies richtig, hätte das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob die Klägerin im Klagezeitraum verpflichtet war, ihrer Tochter Unterhalt zu leisten. Der Senat ist jedoch insoweit dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts steht im Gegensatz zu der des Bundesverwaltungsgerichts, das zu der im wesentlichen gleichlautenden Regelung des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgesprochen hat, das Besoldungsgesetz messe bei der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Regelung des Kinderzuschlages der Frage der konkreten Unterhaltsverpflichtung des beamteten Elternteils nicht das entscheidende Gewicht bei; vielmehr habe es eine verhältnismäßig freie Regelung treffen wollen, durch die der Beamte für seine Haushaltsführung dann einen Besoldungszuschlag erhalten solle, wenn er Kinder habe, für die er bei generalisierender Betrachtungsweise im allgemeinen ins Gewicht fallende notwendige Aufwendungen machen müsse (BVerwGE 25, 123 125 = Buchholz BVerwG 235, § 18 BBesG, Nr. 9 = NJW 1967, 796 und ZfBR 1967, 91). Dieser Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schließt sich der Senat für die ehelichen Kinder der nichtbeamteten Bediensteten an. Sie ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBesG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Besoldungsgesetzes des Bundes.

Dabei kann dahinstehen, ob einem Bediensteten Rechtsmißbrauch entgegengehalten werden kann, wenn er Kinderzuschlag begehrt, obgleich er nicht verpflichtet ist, Unterhalt zu leisten, oder obgleich er tatsächlich sein Kind nicht unterhält. Im Grundsatz ist jedenfalls der besoldungsrechtliche Anspruch auf Kinderzuschlag für ein eheliches Kind unabhängig von der familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtung sowie von der tatsächlichen Unterhaltsleistung. Es wäre für den Dienstherrn nicht zumutbar und in den Auswirkungen auf die Familie unerwünscht, müßte der Dienstherr sich darum kümmern, ob Vater und Mutter zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind und ob sie dieser Pflicht genügen. Vermeidbarer Verwaltungsaufwand einerseits, Eindringen der Verwaltung in die Privatsphäre der Familie andererseits wären die Folge. Eine solche unerwünschte Kontrollaufgabe bleibt dem Dienstherrn nach der Regelung der Besoldungsgesetze mindestens bei ehelichen Kindern erspart.

- 6 -



- 6 -

Diese Auslegung des Art. 18 BayBesG und des § 18 BBesG wird - wenigstens soweit es die tatsächliche Unterhaltsleistung betrifft - auch sonst durchweg vertreten (vgl. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Nr. 1 Abs. 2 zu § 18 Abs. 1 BBesG - GMBL. 1959, 134 -; Uttlinger, Die Besoldung der bayer. Beamten, 7. Aufl., Anmerkung Absatz 2 vor Art. 18; Isensee-Distel, Die Dienstbezüge der Bundesbeamten, Richter und Soldaten, 1964, § 18 Anm. C 1 und 2 [Seite 423]; Wurster-Gohla, Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, Bd. I, 2. Aufl., 1965, § 18 Erl. 1, 1 [Seite 407], und zu der entsprechenden Vorschrift des niedersächsischen Besoldungsrechts: Kümmel-Werhahn, Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen, § 18, Erl. 3 [Seite 335]).

4. Für den Fall, daß beide Elternteile im öffentlichen Dienst stehen, lassen sich der Regelung der Besoldungsgesetze zwei weitere Grundsätze entnehmen: Zum einen wird der Kinderzuschlag für dasselbe Kind insgesamt nur einmal gewährt (Art. 19 Abs. 1 BayBesG und § 19 Abs. 1 BBesG). Zum anderen spielt es bei verschiedenen Dienstherrn keine Rolle, welcher von beiden den Kinderzuschlag zahlt. Dies folgt aus Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG (ebenso Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG). Danach zahlt den Kinderzuschlag im Regelfall der Dienstherr des Vaters. Beide Elternteile haben es aber in der Hand, die Last auf beide Dienstherrn zu verteilen, indem sie die Häufteilung beantragen. Die beteiligten Dienstherrn müssen die Entscheidung der Eltern hinnehmen.

5. Wenn beide Elternteile im öffentlichen Dienst stehen, entspricht es dem Grundsatz der Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 GG, daß jeder Elternteil die Hälfte des Kinderzuschlages von seinem Dienstherrn verlangen kann. Trotzdem bestehen keine ver-

- 7 -



fassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Gesetzes, daß der Vater den Kinderzuschlag allein erhält, wenn kein Elternteil Häftelung beantragt. Für den Normalfall der intakten Ehe ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der volle Kinderzuschlag an den Vater gezahlt wird. Die Mutter wird in aller Regel mit diesem Verfahren einverstanden sein, und das Gesetz unterstellt ein solches Einverständnis. Ist die Mutter nicht einverstanden, kann sie jederzeit den Antrag nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG stellen. Tut sie dies, und bezieht sie ihre Hälfte des Kinderzuschlags, steht damit dem Vater kraft Gesetzes auch nur der halbe Kinderzuschlag zu; der Häftelungsgrundsatz tritt wieder in Kraft. Da der Kinderzuschlag als Teil des Gehaltes (§ 26 Abs. 1 BAT; Art. 2 Abs. 1 BayBesG) von Amts wegen zu zahlen ist, hat die Behörde des Vaters diesem die Hälfte des Kinderzuschlags zu gewähren, auch wenn allein die Mutter die Häftelung beantragt hat. Insoweit führt Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG den Gleichberechtigungsgrundsatz folgerichtig durch.

6. Das Gesetz verwirklicht aber den Gleichberechtigungsgrundsatz nur unvollkommen. Der Vater bezieht zwar ohne weiteres den vollen Kinderzuschlag, wenn die Mutter keinen entgegenstehenden Antrag stellt. Zugunsten der Mutter ist aber eine solche Regelung nicht vorgesehen. An den Fall, daß der Unterhalt praktisch nur von der Mutter geleistet wird und daß beide Elternteile aus diesem Grund der Mutter den vollen Kinderzuschlag zukommen lassen wollen, daß sie vielleicht auch aus anderen Gründen dieses Verfahren vorziehen, hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht. Insofern enthält das Gesetz eine Lücke. Es würde dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht gerecht, wollte man für diesen Fall die Mutter auf den für sie schwierigeren und auch



